

2341/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2456/J-NR/1997, betreffend Werbemittlungsvertrag zwischen der ÖH-Innsbruck und der privaten Werbemittlungsfirma ATHESIA Advertising, die die Abgeordneten Mag. TRATTNER und Kollegen am 20. Mai 1997 an mich gerichtet hatten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als oberster Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem im Wirtschaftsjahr 1994/95 im Bereich der ÖH-Innsbruck entstandenen Gebarungsabgang von über 1 Mio. Schilling bekannt, daß allein ein Verlust von 494.200,-- Schilling durch die unwirtschaftliche Führung des ÖH-Zentralorgans " UNIPRESS" entstanden ist?

Antwort.

Hiezu verweise ich auf meine Beantwortung zu Frage 1 der ebenfalls von den Fragestellern an mich gerichtete schriftliche parlamentarischen Anfrage Nr. 2289/J-NR/1997 vom 16. April 1997 (ho. GZ 10.001/83-Pr/lc/97), insbesondere auf die dort dargelegten richtigen Zahlen.

2. Ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als oberster Aufsichtsbehörde der Umstand bekannt, daß ein wesentlicher Grund für den oben genannten Gebarungsabgang ein Werbemittlungsvertrag mit der ATHESIA Advertising war?

Antwort.

Laut Mitteilung des Vorsitzenden der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck hat der bezeichnete Vertrag im ersten Vertragsjahr aufgrund von Anlaufschwierigkeiten zu einem Gebarungsabgang geführt. Im zweiten Laufjahr des Vertrages kam es bereits zu einer entsprechenden Konsolidierung im Anzeigenaufkommen. Der Budgetansatz für die Unipress konnte - bis auf geringfügige Abweichungen - eingehalten werden. Dies war ein wesentlicher Beitrag zur finanziellen Gesundung der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck. Mit September 1996 entschied sich die Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck - nach Ablauf des Vertrages - auf eine Verlängerung zu verzichten und die Werbemittlung fortan wieder selbst durchzuführen.

3. Wurde dieser Werbemittlungsvertrag dem Bundesministerium zur Kenntnis gebracht und von diesem auch genehmigt?

a. Wenn ja, wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

b. Wenn nein, warum nicht?

Antwort.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr werden von den Hochschülerschaften die Beschlußprotokolle des Hauptausschusses zur Kenntnis gebracht. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist im Hochschülerschaftsgesetz nicht vorgesehen. Die Hochschülerschaften sind Selbstverwaltungskörper. Gemäß § 21 Abs.4 HSG sind Rechtsgeschäfte, mit denen Einnahmen oder Ausgaben von über S 100.000,- verbunden sind, vom jeweiligen Hauptausschuß zu genehmigen. Rechtsgeschäfte mit geringeren Beträgen können - je nach Betragsgrenze - von mindestens zwei Funktionären (Vier-Augen-Prinzip) abgeschlossen werden.

4. Ist der Bundesministerium als oberster Aufsichtsbehörde bekannt, ob mit der ÖH-Innsbruck bzw. mit einer Hochschülerschaft an einer anderen Universität zu irgendeinem Zeitpunkt ein solcher Werbemittlungsvertrag geschlossen worden ist?

a. Wenn ja, wurde (wurden) dieser (diese) Werbevertrag (Werbeverträge) vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als oberster Aufsichtsbehörde genehmigt?

Antwort.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß derartige Rechtsgeschäfte zu irgend einem Zeitpunkt von einer der 19 Hochschülerschaften beschlossen wurden und dies im Wege der Übermittlung der Sitzungsprotokolle dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zur Kenntnis gebracht wurde.

Nach dem Hochschülerschaftsgesetz bedürfen Rechtsgeschäfte nicht der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr.

5. Welches Organ der ÖH-Innsbruck trägt nach der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr die rechtliche Verantwortung für den durch die unwirtschaftliche Führung der " UNIPRESS " entstandenen finanziellen Schaden?

Antwort.

Die Frage der Verantwortlichkeit für einen finanziellen Schaden setzt die Feststellung voraus, daß ein Schaden eingetreten ist. Die Feststellung von Schadenersatzansprüchen fällt in die Zuständigkeit der Gerichte. Die Mitteilung von Rechtsauffassungen ist keine Frage der Vollziehung, sondern ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen.

6. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann dieses ÖH-Organ von seiten der ÖH-Innsbruck selbst, oder von seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr als Aufsichtsbehörde für den entstandenen Schaden zur Rechenschaft gezogen werden?

Antwort.

Die Frage zielt auf eine Rechtsbelehrung über Gesetzesvorschriften ab. Dies ist nicht Aufgabe der Vollziehung, zumal aufgrund der angesprochenen Haftungsfragen davon auszugehen ist, daß im Streitfall die Gerichte zuständig sind.